

ist eine sehr interessante und in ihren Ergebnissen sehr aufschlußreiche Studie entstanden, die deutlich zeigt, wie sehr die Ansichten über und die Maßnahmen gegen oder für die Juden von den jeweiligen Zeitumständen aber auch entscheidend vom Kenntnisstand über das jüdische Leben abhängen. Daß bei einem solch großen Gebiet sich auch Fehler einschleichen oder Sekundärliteratur übersehen wird, ist nur natürlich (vgl. dazu die Rezension von J. Brundage in *Speculum* 66 [1991] S. 221–223). Ein anderer Aspekt scheint mir gravierender: Gerade bei kanonistischen Texten mit ihrer vielfältigen Erwähnung abweichender Meinungen und ihrer dialektischen Struktur ist es unbedingt notwendig, den gesamten Kontext zu beachten. Dies scheint mir bei vorliegender Studie nicht immer der Fall, wobei eine Nachprüfung durch die Zitierweise, die zwar häufig längere Passagen zitiert, aber den Leser im Unklaren läßt, ob es sich um den vollständigen Kommentar zu dieser Stelle handelt, erschwert wird. Es wäre sicher wesentlich günstiger gewesen, die wichtigsten Stellen in einem Anhang vollständig abzudrucken, was auch vielfältige Wiederholungen in den Anmerkungen vermieden hätte. So wird etwa bei der Behandlung der Meinung Gratians hinsichtlich der Ehen von Ungläubigen (S. 257) zwar dessen einleitendes dictum C. 28 zitiert, nicht aber die entscheidenden Passagen aus C.28 q.1 p.c.14, aus denen klar hervorgeht, daß Gratian diese Ehen als gültig betrachtet, wie auch bei Behandlung des Privilegium Paulinum C.28 q.2 p.c.2 übergangen wird (S. 277). Und die auf S. 287 erwähnte Auslegung der Dekretale Clemens' III. *Interrogatum* (2 Comp. 3.20.1) durch Johannes Teutonicus bezieht sich gar nicht auf die Dekretale, sondern auf C.28 q.2 c.10 und stellt übriggend nur eine von drei angebotenen Lösungen dar, mit denen Johannes das Kapitel, das er durch *Interrogatum* außer Kraft gesetzt sieht, noch retten will. Insgesamt aber wird hier eine grundlegende Studie geboten, in der man sich über nahezu alle Aspekte der Behandlung der Juden in der mittelalterlichen Kanonistik informieren kann. Da amerikanische Dissertationen hierzulande kaum bekannt sind, sei noch auf die von B. Tierney betreute Arbeit von F. R. C z e r w i n s k i, *The teachings of the twelfth and thirteenth century canonists about the Jews* (1972, University Microfilms. 73–10,104) hingewiesen, die P. nicht berücksichtigt.

N. M.

Brigitte B a s d e v a n t - G a u d e m e t, *Les évêques, les papes et les princes dans la vie conciliaire en France du IV^e au XII^e siècle*, *Revue historique de droit français et étranger* 69 (1991) S. 1–16, erörtert die Frage, in welchem Maß Könige, Bischöfe oder Päpste die Konzilien Galliens und Frankreichs beeinflussten und bestimmten. In der Merowingerzeit seien häufige Interventionen der Könige unter Respektierung der bischöflichen Gewalt festzustellen, ein Verhältnis, das sich in der Karolingerzeit aufgrund der engeren Verflechtung beider Mächte zugunsten der weltlichen Seite verschoben habe. Das Papsttum habe bis Mitte des 9. Jh. im konziliaren Leben Frankreichs keine Rolle gespielt, es aber Ende des 11. Jh. durch Zurückdrängung des bischöflichen und Ausschaltung des laikalen Einflusses mittels des konsequenten Ausbaus des Legatenwesens völlig beherrscht.

D. J.

Spyros T r o i a n o s, *Die Kanones des VII. ökumenischen Konzils und die Kaisergesetzgebung*, *Annuario Historiae Conciliorum* 20 (1988) S. 289–306,